Nro 221 i 222.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 15 Października 1850 r.

Z. 10564. [535]

Lizitazions-Ankündigung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Großherzogthume Krakau wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerbaren Viehschlahtungen u. der Fleischausschrottung Tarifpost 10 bis 16 in den aus

a) Liszki	*e*) Chrzanów	und den dazu gehörigen Ortschaften
b) Prądnik	*f*) Chełmek	
c) Mogiła	*g*) Trzebinia	
d) Jaworzno		

gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so nach dem Kreisschreiben vom 5 Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1 November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im

Falle der unterbleibenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird

ad a)	für den Pachtbezirk Liszki	am 16 Oktober 1850	Vormittags	bei der Gefäll Bezirks Verwaltung in Krakau
ad b)	» » » Prądnik	» 16 » »	Nachmittags	
ad c)	» » » Mogiła	» 18 » »	Nachmittags	
ad d)	» » » Jaworzno	» 21 » »	Vormittags	bei dem Gefälls Waaren Controlls Amte in Chrzanów
ad e)	» » » Chrzanów	» 21 » »	Nachmittags	
ad f)	» » » Chełmek	» 22 » »	Vormittags	
ad g)	» » » Trzebinia	» 22 » »	Nachmittags	

vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit, fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

ad a) pr. 2500 fl.	ad e) pr. 3901 fl. 30 xr.	CMze
ad b) » 1050 fl.	ad f) pr. 299 fl. 30 »	
ad c) » 1175 fl. 20 xr.	ad g) pr. 1020 fl. 30 »	
ad d) » 1512 —		

bestimmt, wobei auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen werden.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem zehnten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag und zwar:

ad a) pr. 250 fl. —		
ad b) » 105 fl. —		
ad c) » 117 fl. 32 kr.		
ad d) » 151 fl. 12 kr.	}	Conv. Münze
ad e) » 390 fl. 9 kr.		
ad f) » 30 fl. —		
ad g) » 102 fl. 3 kr.		

im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein.

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von 1 November 1850 bis Ende Oktober 1851 den Pachtschilling von fl. kr. CMze Sage Gulden kr. CMze mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. CMze hafte."

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der mündlichen Lizitation bezüglich der Pachtbezirke Liszki, Pradnik und Mogiła bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bezüglich der übrigen Pachtbezirke aber dem Lizitations Kommissär bis zum ten 18 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitations-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten spezielen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4 Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kaution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und

wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Klasse zu leisten sein.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Krakau, Chrzanów, Mogiła in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in

Krakau am 8 Oktober 1850.

Ner 1210. [517]

CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i jego Okręgu.

Na zasadzie art. 12 Ust. hip. z r. 1844 wzywa mających prawa do spadku po niegdy Łucyi z Kamieńskich Pocztowskiéj pozostałego, z połowy domu pod L. 50, 50½ i gruntu w Pasterniku liczbą kadastru 54 oznaczonego w Trzebini położonych, składającego się, aby w terminie trzech miesięcy z prawami temi do c. k. Trybunału zgłosili się, w przeciwnym bowiem razie spadek ten na rzecz siostry jéj Justyny z Kamieńskich Chodackiéj, następnie zaś na rzecz Tomasza Wójcika prawnabywcy do spadku tego zgłaszającego się przyznanym zostanie.

Kraków dnia 29 Grudnia 1849 r.

Sędzia Prezydujący

(3 r.) BRZEZIŃSKI.

Sekretarz *Burzyński.*

Ner 5199. [529]

CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i jego Okręgu.

W myśl art. 12 ust. hipot. z r. 1844 i po wysłuchaniu wniosku Prokuratora wzywa wszystkich mogących mieć prawo do spadku po ś. p. Józefie hr. Wodzickim pozostałego, składającego się z realności pod L. 337 w Gminie IIIciej M. Krakowa położonéj, tudzież z summy 130912 Złp. hipotecznie na Dobrach Kościelniki w Okręgu Miasta Krakowa ubezpieczonéj, ażeby się z prawami swemi do Trybunału w ciągu 3 miesięcy zgłosili, po upływie bowiem tego zakresu czasu spadek w mowie będący zgłaszającym się spadkobiorcom PP. Henrykowi hr. Wodzickiemu, Kazimierzowi hr. Wodzickiemu, Aleksandrowi hr. Wodzickiemu, małoletnim po ś. p. Emilii z hr. Wodzickich hr. Zborowskiéj, tudzież małoletnim po ś. p. Karolinie z hr. Wodzickich hr. Mycielskiéj pozostałym, w właściwych częściach przyznanym będzie.

Kraków dnia 10 Września 1850 r.

Sędzia Prezydujący
CZERNICKI.

(2 r.)

Z. Sekretarz *Burzyński.*

Ner 4209. [521]

CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i Jego Okręgu.

W myśl art. 12 Ust. hipot. po wysłuchaniu wniosku Prokuratora wzywa wszystkich prawo mieć mogących do spadku po ś. p. Bogumile Źródłowskim pozostałego, składającego się z domu pod L. 106 tudzież gruntu Bawarowski zwanego, na Piasku w gminie IX położonego, ażeby się z prawami swemi do takowego w zakresie trzech miesięcy do Trybunału zgłosili, po upływie bowiem tego czasu spadek w mowie będący zgłaszającemu się synowi p. Józefowi Źródłowskiemu przyznanym będzie.

Kraków dnia 23 Września 1850 r.

Sędzia Prezydujący
CZERNICKI.

(3 r.)

Sekretarz *Burzyński.*